



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## Steuergesetze 2010: Übersicht der Vorhaben

Stand: 21.12.2009

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	2
2. Einkommensteuertarif .....	4
3. Erbschaftsteuertarif .....	4
4. Familienförderung .....	5
5. Geringwertige Wirtschaftsgüter .....	5
6. Zinsschrankenregelung .....	6
7. Verlustabzugsregel (Mantelkauf) .....	7
8. Gewerbesteuer .....	7
9. Umsatzsteuersatz .....	7
10. Unternehmensnachfolge im ErbStG .....	8
11. Grunderwerbsteuer .....	9
12. Energie .....	9
13. Erleichterung der Mitarbeiterbeteiligung .....	10
14. Zuwendungen nach § 10b EStG im EU-Ausland .....	10
15. Degressive AfA im EU-Ausland .....	10
16. Europaweite Förderung bei der Riester-Rente .....	10
17. Nachgelagerte Rentenbesteuerung .....	11
18. Umsatzsteuer bei Postleistungen .....	11
19. Weitere Änderungen im UStG .....	12
20. Änderungspläne im EStG laut Koalitionsvertrag .....	12
21. Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit .....	13
22. Änderungen im Immobilienbereich laut Koalitionsvertrag .....	13



## Steuergesetze 2010: Übersicht der Vorhaben

### 1. Einführung

Der Bundestag hat am 18. Dezember 2009 dem Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums zugestimmt, nachdem dies vom Bundestag in 2./3. Lesung bereits am 4.12.2009 geschehen war. Die Veröffentlichung im BGBl erfolgt noch in 2009, damit die Maßnahmen zum 1.1.2010 und für die Unternehmensnachfolge rückwirkend ab 2009 in Kraft treten können. Damit werden die ersten Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag von Union und FDP umgesetzt, indem es zu Korrekturen bei Unternehmens-, Einkommen- und Erbschaftssteuer kommt:

- Zur steuerlichen Entlastung und Förderung der Familien mit Kindern und zur besonderen Berücksichtigung der Aufwendungen der Familien für die Betreuung und Erziehung oder Ausbildung der Kinder werden die Freibeträge für Kinder für jedes Kind von insgesamt 6.024 Euro auf 7.008 Euro ab dem Veranlagungszeitraum 2010 angehoben.
- Das Kindergeld steigt um je 20 Euro pro Sprössling
- Aufhebung der zeitlichen Beschränkung bei der mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung eingeführten Körperschaftsteuerlichen Sanierungsklausel. Verlustvorträge im Sanierungsfalle bleiben damit unbefristet erhalten.
- Zulassung des Abzugs von Verlusten bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen (Konzernklausel).
- Zulassung des Übergangs der Verluste in Höhe der stillen Reserven bei Beteiligungserwerben an Körperschaften.
- Dauerhafte Einführung der höheren Freigrenze von 3 Mio. Euro bei der Zinsschranke.
- Einführung eines Vortrags des EBITDA bei der Zinsschranke rückwirkend ab dem Jahr 2007 für einen Zeitraum von jeweils 5 Jahren.
- Verbesserung der Anwendung der sog. Escape-Klausel bei der Zinsschranke für Konzerne.
- Verminderung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung für Immobilienmieten,
- Einführung einer Konzernklausel für die Grunderwerbsteuer.
- Wiedereinführung der GWG-Grenze von 410 Euro als Alternative zur Poolabschreibung.
- Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen.
- Absenkung des Steuertarifs im ErbStG für die Steuerklasse II,
- Verkürzung der Behaltefrist und Senkung der Lohnsummengrenzen bei den erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen, rückwirkend auf alle Erwerbe unter der Erbschaftsteuerreform.



- Verzicht auf die im Energiesteuergesetz vorgesehene Reduzierung der steuerlichen Entlastungssätze für reine Biokraftstoffe durch Fortschreibung der Entlastungssätze des Jahres 2009.
- Im Erneuerbare-Energien-Gesetz wird die Vergütung für die Stromeinspeisung von modular aufgebauten Anlagen erhöht, die vor der Neufassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes am 1.1.2009 in Betrieb genommen wurden.

Laut Gesetzesbegründung schaffen die vorgesehenen Maßnahmen der Steuerentlastung und der Beseitigung von Wachstumshemmnissen die Rahmenbedingungen dafür, dass sich die Wachstumskräfte zügig entfalten können. Mit diesen Maßnahmen wird kurzfristig eine konjunkturgerechte und damit rasch wirksame und dauerhaft belebende Wachstumspolitik umgesetzt. Auf diese Weise werden sie unmittelbar zur Beschleunigung des Wachstums beitragen: Sie geben kräftige Impulse für Investitionen, Bürgerinnen und Bürger mit ihren Familien sowie Unternehmen werden spürbar entlastet, die Kaufkraft wird gestärkt, der Konsum belebt. Insofern schafft das Gesetz eine wirksame Grundlage für einen schnellen und soliden Aufschwung.

Hinzu kommt noch das vom Bundeskabinett am 16.12.2009 verabschiedete Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften, wodurch in allen offenen Fällen Entscheidungen des EuGH umgesetzt werden:

- Gewährung der Riester-Förderung auf Personen im EU- und EWR-Ausland unabhängig vom steuerrechtlichen Status der jeweiligen Person.
- Verzicht auf die Rückforderung der steuerlichen Riester-Förderung, wenn der Zulageberechtigte ins EU-EWR-Ausland verzieht.
- Wohn-Riester auf Immobilien im EU- und EWR-Raum
- Ausweitung der degressiven AfA auf Gebäude im EU- und EWR-Ausland.
- Abziehbarkeit von Spenden und Stiftungszuwendungen an Einrichtungen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig und dort als gemeinnützig anerkannt sind.
- Umstellung der Rentenbesteuerung im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht auf die nachgelagerte Besteuerung.
- Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen grundsätzlich monatlich statt bisher quartalsweise.
- Anpassungen im UStG an die Mehrwertsteuer-Richtlinie zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen.
- Umsatzsteuerbefreiung lediglich für Post-Universaldienstleistungen, mit denen eine flächendeckende Grundversorgung der Bevölkerung sichergestellt wird.

Hinzu kommen neue Regelungen zur steuerlichen Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden. Diese Änderung hat nichts mit der EuGH-Rechtsprechung zu tun.

Nachfolgend die Neuregelungen im Überblick.



## 2. Einkommensteuertarif

An den bereits von der Großen Koalition beschlossenen Entlastungen in der Lohn- und Einkommensteuer rüttelt das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums nicht. Das bedeutet, dass durch die erweiterte Absetzbarkeit der Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) und den Einstieg in die Beseitigung der kalten Progression (Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2.3.2009) eine Steuerentlastung in Höhe von rund 14 Mrd. Euro jährlich zum 1.1.2010 verwirklicht wird.

Tarifzone	Einkommen in Euro	
	2009	ab 2010
Eingangssteuersatz	14 %	14 %
Grundfreibetrag	7.834	8.004
Progressionszone I (Steuersatz 14 bis 24%)	7.835 bis 13.130	8.005 bis 13.469
Progressionszone II (Steuersatz 24 bis 42 %)	13.140 bis 52.551	13.470 bis 52.881
Proportionalzone 42 %	52.552 bis 250.400	52.882 bis 250.730
Reichensteuer 45 %	Einkommen über 250.400	Einkommen über 250.730

Werden Ehegatten zusammen veranlagt, verdoppeln sich die Beträge.

Ab 2011 soll es Steuersenkungen in Höhe von insgesamt 24 Mrd. Euro und einen Stufentarif geben. Weitere Details dieser Planung aus dem Koalitionsvertrag sind noch nicht bekannt.

## 3. Erbschaftsteuertarif

Über den Gesetzentwurf zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums sinkt die Steuerbelastung in der Steuerklasse II bei unentgeltlichen Zuwendungen ab 2010 durch einen neuen Stufensteuertarif auf 15 bis 43 Prozent. Damit kommt es wieder zu einer Differenzierung zwischen den Erwerbenden der Steuerklassen II und III, wie bereits bis 2008.

Steuerklasse II alt/neu

Vermögen bis	2009	2010
75.000	30	15
300.000	30	20
600.000	30	25
6.000.000	30	30
13.000.000	50	35
26.000.000	50	40
über 26 Mio.	50	43



#### 4. Familienförderung

Am Ehegattensplitting soll festgehalten, das System aber über eine Familienkomponente aufgestockt werden. Hierzu werden die Familien um jährlich fünf Mrd. Euro entlastet, indem ab 2010 Kindergeld und -freibetrag durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums steigen.

- Das **Kindergeld** wird erhöht, nachdem es durch das Familienleistungsgesetz bereits ab 2009 angestiegen war. Der Betrag steigt zunächst ab 2010 um weitere 20 Euro pro Nachwuchs.
- Der **steuerlichen Freibeträge** werden erhöht, nachdem sie durch das Familienleistungsgesetz bereits ab 2009 um 216 Euro pro Kind angestiegen waren. Ab 2010 steigen sie um weitere 884 auf 7.008 Euro, der Kinderfreibetrag von 3.864 um 624 auf 4.488 Euro und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2.160 um 360 auf 2.520 Euro.

Darüber hinaus ist für die Zukunft noch geplant:

- Die Rahmenbedingungen für **Alleinerziehende** sollen verbessert werden, etwa durch Umgestaltung des bisherigen steuerlichen Entlastungsbetrages nach § 24b EStG in einen Abzug von der Steuerschuld.
- Ab 2013 soll es ein **Betreuungsgeld** für Kinder unter drei Jahren in Höhe von 150 Euro monatlich geben, wenn Eltern für Kinder unter drei Jahren keinen staatlich geförderten Betreuungsplatz in Anspruch nehmen.
- **Familienbezogene Leistungen** sollen wirksamer und effizienter gestaltet und gebündelt werden. Zudem wird geprüft, wie die Leistungen im Unterhalts-, Steuer-, Sozial- und Familienrecht harmonisiert werden können.
- Der Kindergeldbezug soll in Zeiten **Jugendfreiwilligendienste** vereinheitlicht und während der Wehr- und Zivildienstzeit geprüft werden.

#### 5. Geringwertige Wirtschaftsgüter

Für nach 2009 erworbene, hergestellte oder eingelegte geringwertige Wirtschaftsgüter (GwG) bei Nettopreisen ohne Umsatzsteuer zwischen 150 und 410 Euro wird über das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums ein Wahlrecht eingeführt: Hierüber ist die Sofortabschreibung für GwG bis 410 Euro alternativ zur Höhe von 150 Euro möglich. In diesem Fall gilt die Sammelabschreibung für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 1.000 Euro nicht mehr und die Gegenstände sind planmäßig über die Nutzungsdauer linear oder degressiv abzuschreiben. Für die einheitliche Wahlrechtsausübung gibt es eine wirtschaftsjahrbezogene Betrachtungsweise.



Kaufpreis	Erwerb 2009	Erwerb 2010
150 -- 410	Zwingend in den Sammelposten einzustellen. AfA gleichmäßig auf fünf Jahre	Wahlrecht: 1. Sofortabzug 2. Sammelposten, AfA über fünf Jahre 3. Reguläre AfA über die Nutzungsdauer
410 - 1.000	Zwingend in den Sammelposten einzustellen. AfA gleichmäßig auf fünf Jahre	Wahlrecht: 1. Reguläre AfA über die Nutzungsdauer 2. Sammelposten, AfA über fünf Jahre
bis 150	Zwingend Sofortabzug	Wahlrecht: 1. Sofortabzug 2. Reguläre AfA über die Nutzungsdauer

**Tipp:** Wer die neue Option nutzen möchte, sollte Wirtschaftsgüter bei Nettopreisen ohne Umsatzsteuer zwischen 150 und 410 Euro erst nach dem Jahreswechsel erwerben.

## 6. Zinsschrankenregelung

Die durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführten Regelungen der Zinsschranke gem. §§ 4h EStG, 8a KStG werden über das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums durch drei Maßnahmen entschärft:

1. Die über das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung von einer auf drei Millionen Euro angehobene **Freigrenze** bleibt über 2009 hinaus dauerhaft erhalten, um kleine und mittlere Unternehmen auch in Zukunft zu entlasten und zu stärken. Dazu wird die Befristung der Freigrenze in der Anwendungsregelung der Zinsschranke gem. § 52 Abs. 12d Satz 3 EStG gestrichen.
2. Für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren wird ein Vortrag des **EBITDA** eingeführt. Schöpfen Betrieb mit ihren Zinsaufwendungen den Abzugsrahmen der Zinsschranke nicht aus, können sie diesen Teil in künftige Wirtschaftsjahre vortragen. Dies ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2009 enden (§ 52 Abs. 12d Satz 4 und 5 EStG). Damit erhöht sich das verrechenbare EBITDA im ersten nach 2009 endenden Wirtschaftsjahr um fiktiv ermittelte Beträge für ab dem 1.1.2007 beginnende Wirtschaftsjahre.
3. Bei der **Escape-Klausel** greift eine Bagatellregelung, wodurch sich der Aufwand für konzernzugehörige Körperschaften vermindert, einen Nachweis über die Gesellschafterfremdfinanzierung zu erbringen. Für für nach dem 31.12.2009 endende Wirtschaftsjahre darf die Summe der Zinsaufwendungen aus Gesellschafterfremdfinanzierungen aller Konzerngesellschaften durch nicht konzernzugehörige wesentlich beteiligte Anteilseigner insgesamt im Wirtschaftsjahr nicht mehr als zwei (zuvor ein) Prozent des gesamten Zinsaufwands in Zusammenhang mit Außenfinanzierungen des Konzerns betragen.



## 7. Verlustabzugsregel (Mantelkauf)

Die durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführten Regelungen der Verlustabzugsregel in § 8c KStG werden über das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums durch drei Maßnahmen entschärft:

1. Die **Sanierungsklausel** in § 8c Abs. 1a KStG wird über 2009 hinaus zeitlich unbeschränkt fortgeführt. Leistungen der Kapitalgesellschaft, die innerhalb von drei Jahren nach der Zuführung des neuen Betriebsvermögens erbracht werden, führen zu einer Verminderung des zugeführten Betriebsvermögens. Kommt es dadurch zu einem Unterschreiten der erforderlichen Betriebsvermögenszuführung, liegen die Voraussetzungen von Anfang an nicht vor.
2. Der Abzug von Verlusten bei Umstrukturierungen innerhalb verbundener Unternehmen (**Konzernklausel**) wird wieder zugelassen, um Wachstumshemmnisse für Unternehmen zu beseitigen. Das betrifft Beteiligungserwerbe, bei denen es nicht zu einer Veränderung der Beteiligungsquote kommt. Umstrukturierungen dürfen ausschließlich innerhalb eines Konzerns vorgenommen werden, an dessen Spitze zu 100 Prozent eine einzelne Person oder Gesellschaft steht. Die Regelung greift dagegen nicht, wenn neue Gesellschafter hinzutreten oder konzernfremde Gesellschafter beteiligt sind.
3. Die nicht genutzten Verluste bleiben in Höhe der **stillen Reserven** des steuerpflichtigen inländischen Vermögens erhalten, die auf den anteiligen Beteiligungserwerb entfallen. Das bewirkt, dass über die vorhandenen stillen Reserven hinaus kein zusätzliches Verlustverrechnungspotential übergeht.

## 8. Gewerbsteuer

Bei den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen nach § 8 GewStG wird der Finanzierungsanteil bei Mieten und Pachten für unbewegliche Wirtschaftsgüter von bisher 65 auf 50 Prozent herabgesetzt. Dies gilt über das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums erstmals für den Erhebungszeitraum 2010. Somit werden effektiv von den Immobilienmieten dem zu versteuernden Gewerbeertrag 12,5 anstelle von bisher 16,25 Prozent hinzugerechnet.

Alle übrigen Fragen zum GewStG werden laut Koalitionsvertrag in die Kommission „Gemeindefinanzen“ einbezogen. Hierzu gehört auch die Neuordnung der Gemeindefinanzierung, indem der Ersatz der Gewerbsteuer durch einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer und einen kommunalen Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer mit eigenem Hebesatz geprüft wird. Ein derartiger Vorstoß war allerdings vor einigen Jahren bereits einmal am Widerstand der Kommunen gescheitert.

## 9. Umsatzsteuersatz

Ab 2010 sinkt der Prozentsatz für Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gaststättengewerbe über das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums von 19 auf 7 Prozent. Das betrifft kurzfristige Beherbergungen bis zu sechs Monaten sowohl im klassischen Hotelgewerbe als auch Pensionen, Fremdenzimmer, Ferienwohnungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie die kurzfristige Überlassung von Campingflächen. Nicht von der Steuermäßigung umfasst, da sie nicht unmittelbar der Beherbergung dienen. Mit der Maßnahme wird von der Option in Art. 98



Abs. 1 und 2, Kategorie 12 des Anhangs III der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (2006/112/EG) Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus sieht der Koalitionsvertrag folgende Vorhaben vor:

- Im Verlauf der Legislaturperiode wird unter Einbeziehung der europäischen Vorgaben geprüft, ob und in welchem Umfang das Prinzip der Ist-Besteuerung ausgeweitet werden kann. Eine Umstellung auf die Ist-Besteuerung könnte zur Bekämpfung des Steuerbetrugs und zur Verbesserung der Zahlungsmoral beitragen.
- Laut Koalitionsvertrag besteht generelle Handlungsbedarf bei den ermäßigten Mehrwertsteuersätzen, indem Benachteiligungen auf den Prüfstand gehören. Aus diesem Grund wird eine Kommission eingesetzt, die sich mit der Systemumstellung bei der Umsatzsteuer sowie dem Katalog der ermäßigten Mehrwertsteuersätze befasst.
- Angestrebt wird eine Wettbewerbsgleichheit kommunaler und privater Anbieter insbesondere bei der Umsatzsteuer, um Arbeitsplätze zu sichern und Investitionen zu ermöglichen. Aufgaben der Daseinsvorsorge wie etwa die für die öffentliche Abwasser- und Abfallentsorgung sollen nicht über die bestehenden Regelungen hinaus steuerlich belastet werden. Bei den kommunalen Anbietern sind das juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Leistungen zunehmend umsatzsteuerpflichtig werden sollen.

## **10. Unternehmensnachfolge im ErbStG**

Die Bedingungen für die Unternehmensnachfolge im Wege der Erbschaft oder Schenkung werden rückwirkend für Erwerbe ab dem 1.1.2009 nach § 13a ErbStG über das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums krisenfest ausgestaltet. Die Zeiträume sieben oder zehn Jahre werden verkürzt, innerhalb dessen das Unternehmen weitergeführt werden muss und die erforderlichen Lohnsummen werden absenkt. Dabei bleibt es beim Wahlrecht zwischen zwei verschiedenen Optionsmodellen:

- 85 Prozent des begünstigten Betriebsvermögens bleibt steuerfrei, wenn das Unternehmen anschließend fünf (zuvor sieben) Jahre nahezu unverändert fortgeführt wird. 15 Prozent des Betriebsvermögens werden als nicht produktiv und damit als nicht begünstigt eingestuft. Dabei kann eine Freigrenze von 150.000 Euro genutzt werden. Die Lohnsumme darf am Ende des gesamten Zeitraums nicht unter 400 Prozent (zuvor 650 Prozent) der Ausgangssumme gesunken sein.
- 100 Prozent des begünstigten Betriebsvermögens bleibt steuerfrei, wenn das Unternehmen sieben (zuvor zehn) Jahre fortgeführt wird. Die Lohnsumme darf am Ende des gesamten Zeitraums nicht unter 700 Prozent (zuvor 1.000 Prozent) der Ausgangssumme gesunken sein und wird nicht indexiert.

Die verkürzte Frist von fünf Jahren gilt auch für die schädlichen Überentnahmen gem. § 13a Abs. 5 Nr. 3 ErbStG sowohl bei der 100%- als auch der 85%-Option.

Bei Betrieben mit bis zu 20 (zuvor zehn) Mitarbeitern wird die Lohnsumme nicht herangezogen. Sofern die jeweiligen Fristen nicht eingehalten werden, wird die Steuer nachträglich nur anteilig erhoben. Wer also als Erbe die Zehnjahresfrist wählt und den Betrieb nach vier Jahren verkauft,



hält 4/7 (zuvor 4/10) des Wertes unangetastet und zahlt nur auf den Rest Steuern nach. Ähnlich sieht es bei der Lohnsumme aus.

Sofern für Erbschaften aus 2007/2008 auf Antrag das neue Recht angewendet wurde, gelten die verbesserten Verschonungsvoraussetzungen auch rückwirkend.

## **11. Grunderwerbsteuer**

Die Umstrukturierung von Unternehmen wird ab dem 1.1.2010 durch eine Konzernklausel erleichtert. Um dies zu erreichen, werden Grundstücksübergänge im Rahmen von Umstrukturierungen bei Umwandlungsvorgängen (Verschmelzung, Spaltung und Vermögensübertragung), bei Änderungen des Gesellschafterbestands einer Personengesellschaft, Anteilsvereinigung bzw. -übertragung und beim Übergang der Verwertungsbefugnis grunderwerbsteuerrechtlich über das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums begünstigt, wenn es sich um einen Rechtsvorgang im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UmwStG handelt. Die Steuerbefreiung gilt auch für entsprechende Umwandlungen nach dem Recht eines EU- oder EWR-Staates.

Begünstigt ist eine Gesellschaft, an deren Kapital das herrschende Unternehmen innerhalb von fünf Jahren vor dem Rechtsvorgang und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar zu mindestens 95 % ununterbrochen beteiligt ist.

## **12. Energie**

- Im Erneuerbare-Energien-Gesetz wird über das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums die Vergütung für die Stromeinspeisung für vor 2009 in Betrieb genommene Anlage erhöht. Das begünstigt mehrere an einem Standort befindliche Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, die oftmals in Form von geschlossenen Biogas-Fonds betrieben werden. Diese nunmehr aufgehobene gesetzliche Rückwirkung für bereits bestehende geschlossene Energieanlagen war zulässig (BVerfG 18.2.2009, 1 BvR 3076/08). Denn die Betreiber haben keinen Anspruch auf Bestandsschutz nach der zuvor geltenden günstigeren Rechtslage. Durch die Gesetzesänderung sollte das Anlagensplitting verhindert werden, das volkswirtschaftlich unsinnige Kosten hervorgerufen hatte, die der Stromverbraucher zu tragen hatte.
- Beim Absatz von reinen Biokraftstoffen (Biodiesel und Pflanzenölkraftstoff) kommt es in den Jahren 2010 bis 2012 zum Verzicht auf die gesetzlich vorgesehene Reduzierung der Steuerentlastungssätze für. Die Änderungen über das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums stehen nach EU-Recht unter beihilferechtlichem Genehmigungsvorbehalt.
- Der Ausbau der Erneuerbaren Energien wird entsprechend den bestehenden Zielvorgaben weiter gefördert, das EEG sowie den unbegrenzten Einspeisevorrang erhalten sowie zugleich die Förderung wirtschaftlicher und Einspeisung effizienter gestaltet. Über- oder Unterförderungen sind zu vermeiden.
- Bei der Solarenergie sind kurzfristige Anpassungen zur Vermeidung der Überförderung bei der Photovoltaik geplant. Dabei wird auch geprüft, wie die Förderung der Freiflächen-Anlagen noch stärker auf die Nutzung von versiegelten oder vorbelasteten Flächen ausgerichtet werden kann.



- Mit Wirkung zum 1.1.2012 wird eine EEG-Novelle auf den Weg gebracht, welche die Wettbewerbsfähigkeit der jeweiligen Technologie wahrt und bessere Rahmenbedingungen für eine ökologisch verträglichere Wasserkraftnutzung schafft sowie Planungssicherheit für die Offshore-Windkraft erhalten soll.

### **13. Erleichterung der Mitarbeiterbeteiligung**

Eine steuer- und sozialversicherungsfreie Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen nach § 3 Nr. 39 EStG von bis zu 360 Euro jährlich gibt es auch, wenn die Anteile am Unternehmen des Arbeitgebers oder an einem Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen durch eine Entgeltsumwandlung zugewendet werden. Die Änderung über das Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerrechtlicher Regelungen gilt bereits ab dem 2.4.2009 und damit einen Tag nach In-Kraft-treten des Mitarbeiterbeteiligungsgesetzes. Nunmehr ist Voraussetzung für die Steuerfreiheit lediglich, dass die Förderung zumindest allen Arbeitnehmern offen steht, die mindestens ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind.

Die Neufassung von § 3 Nr. 39 EStG bedingt auch redaktionelle Folgeberichtigungen in §§ 2 Abs. 4 Nr. 9a, 90 ff InvG.

**Hinweis:** Eine ausführliche Darstellung zur Mitarbeiterkapitalbeteiligung erfolgte in einem separaten Beitrag vom 14.12.2009. Dies beinhaltet auch die Regelungen des BMF-Schreibens vom 8.12.2009, IV C 5 - S 2347/09/10002.

### **14. Zuwendungen nach § 10b EStG im EU-Ausland**

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können gem. § 10b Abs. 1 EStG in allen offenen Fällen auch an Einrichtungen gehen, die in einem anderen EU- oder EWR-Staat belegen sind und von der Körperschaftsteuer befreit wären, wenn sie inländische Einkünfte erzielen würden und der andere Staat aufgrund von Abkommen oder innerstaatlichen Regelungen Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung leistet.

Für Spenden ab 2010 an eine juristische Person des öffentlichen Rechts im EU- und EWR-Ausland ist für den Sonderausgabenabzug Voraussetzung, dass natürliche Personen im Inland gefördert werden oder die Tätigkeit auch zum Ansehen Deutschlands beitragen kann.

Der erweiterte Anwendungsbereich für Spenden wird auch auf steuerbegünstigte Stiftungen gem. § 10b Abs. 1a EStG übertragen.

### **15. Degressive AfA im EU-Ausland**

Die degressive AfA nach § 7 Abs. 5 EStG kann auch auf Grundbesitz aus dem EU- und EWR-Raum angewendet werden. Das gilt auf Antrag auch für Veranlagungszeiträume vor 2010, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.

### **16. Europaweite Förderung bei der Riester-Rente**

Die §§ 79 bis 99 EStG werden in Hinsicht auf die Förderung der privaten Altersvorsorge auf den EU- und EWR-Raum erweitert, und dies über drei verschiedene Maßnahmen:



1. **Grenzgängern** wird unabhängig von ihrer Steuerpflicht eine unmittelbare Zulageberechtigung im Hinblick auf die Altersvorsorgezulage eingeräumt, sofern sie in einem inländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem pflichtversichert sind.
2. Die steuerliche Förderung eines Riester-Vertrags kann auch für die Bildung von selbstgenutztem im EU-/EWR-Ausland belegenem **Wohneigentum** eingesetzt werden.
3. Auf die Rückforderung der steuerlichen Förderung bei **Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht** wird im Falle des Wegzugs des Förderberechtigten ins EU-/EWR-Ausland verzichtet. Bei Umzug in ein Drittland besteht die Möglichkeit, dass die Tilgung des Rückzahlungsbetrages bis zu Beginn der Auszahlungsphase verzinslich gestundet wird.

### **17. Nachgelagerte Rentenbesteuerung**

Derzeit unterliegen Renteneinkünfte nur dann der beschränkten Steuerpflicht, wenn sie von inländischen Zahlstellen gewährt werden. Ab 2010 wird die Rentenbesteuerung auch im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht auf die nachgelagerte Besteuerung umgestellt.

- **Renten und andere Leistungen** ausländischer Zahlstellen werden über den geänderten § 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG auch dann in die Besteuerung einbezogen, wenn die Leistungen auf Beiträgen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG beruhen, die ganz oder teilweise bei der Ermittlung der Sonderausgaben berücksichtigt wurden.
- Leistungen aus **Altersvorsorgeverträgen**, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen werden gem. § 49 Abs. 1 Nr. 10 EStG auch dann besteuert, wenn der Empfänger der Leistung nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, sofern die Leistung bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen zu inländischen Einkünften nach § 22 Nr. 5 EStG geführt hätte.

### **18. Umsatzsteuer bei Postleistungen**

Nach § 4 Nr. 11 b UStG bleiben unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze ab dem 1.7.2010 nur noch dann von der Umsatzsteuer befreit, sofern Unternehmer dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten verfolgen, die mit dem Konzept des Universaldienstes verbunden sind. Sie müssen hierzu den Nutzern ständig flächendeckend postalische Dienstleistungen einer bestimmten Qualität zu tragbaren Preisen bieten. Das sind

- die Beförderung von Briefsendungen, einschließlich adressierten Büchern, Katalogen, Zeitungen und Zeitschriften, bis 2 000 Gramm,
- die Beförderung von adressierten Paketen bis 10 Kilogramm, sowie
- Einschreibe- und Wertsendungen.

Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerbefreiung erfüllt sind, trifft das Bundeszentralamt für Steuern. Liegt einem Unternehmer zum 1.7.2010 keine Bescheinigung vor, sind seine Leistungen nicht steuerfrei. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Voraussetzungen für die Bescheinigung nicht oder nicht mehr vorliegen, nimmt sie das BZSt auch rückwirkend zurück.



## **19. Weitere Änderungen im UStG**

Bei Leistungen ab dem 1.7.2010 sind über das Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerrechtlicher Regelungen folgende Neuregelungen geplant:

- Dauerleistungen werden nicht mehr erst dann besteuert, wenn sie insgesamt erbracht worden sind. Nach § 13b Abs. 3 UStG hat bei Dauerleistungen zumindest eine jährliche Besteuerung zu erfolgen, wenn der Leistungsempfänger für diesen Umsatz Steuerschuldner ist.
- Die Frist zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (ZM) wird bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Dreiecksgeschäften von bisher quartalsweise auf monatlich verkürzt. Unternehmer, die innergemeinschaftliche Warenlieferungen und Dreiecksgeschäfte von nicht mehr als 50.000 Euro im Quartal bewirken, können die ZM weiterhin quartalsweise abgeben.
- Die ZM ist bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats abzugeben und nicht mehr am 10.
- Unternehmer mit Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung können diese nicht mehr für die Abgabe der ZM in Anspruch nehmen.
- Unternehmer müssen in ihrer Voranmeldung und Umsatzsteuerjahreserklärung zusätzlich auch die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen gesondert anmelden, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet.

## **20. Änderungspläne im EStG laut Koalitionsvertrag**

1. Die Besteuerung von Jahreswagenrabatten für Mitarbeiter soll zügig auf ein realitätsgerechtes Maß gebracht werden.
2. Die Angemessenheit der Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung betrieblicher Fahrzeuge soll überprüft werden.
3. Für private Steuerberatkungskostensoll der Abzug als Sonderausgaben wieder eingeführt werden.
4. Noch in dieser Legislaturperiode soll allen Bürgern auf Wunsch eine vorausgefüllte Steuererklärung mit den bei der Finanzverwaltung vorhandenen Daten zur Verfügung gestellt werden.
5. Ein schlüssiges und verständliches Konzept der steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für Familien und Kinder und im Haushalt soll ausgearbeitet werden.
6. Es soll zu einer Neuordnung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten kommen.
7. Die Besteuerung von Rentnern soll so vereinfacht werden, dass kein aufwändiges Kontrollmitteilungsverfahren und keine separate Erklärungspflicht für Rentenbezüge mehr notwendig ist.
8. Der Abzug von Kosten für ein Pflegeheim soll durch eine Pauschalierung so vereinfacht werden, dass der heutige Einzelnachweis der Kosten entfallen kann.



9. Arbeitnehmer sollen die Steuerklärung auch für einen Zeitraum von zwei Jahren abgeben können.
10. Der Abzug von außergewöhnlichen Belastungen soll vereinfacht und in diesem Zusammenhang stärker typisiert und pauschaliert werden.
11. An der steuerlichen Förderung von Baudenkmalen und Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen wird festgehalten.
12. Die Eigenheimrente (Wohn-Riester) soll vereinfacht werden.

## **21. Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit**

Das Unternehmenssteuerrecht soll aufkommensneutral insgesamt weiter modernisiert und international wettbewerbsfähig gestaltet werden. Hierzu sollen folgende Sachverhalte geprüft werden:

1. Die grenzüberschreitende Besteuerung von Unternehmenserträgen.
2. Die Einführung eines modernen Gruppenbesteuerungssystems anstelle der bisherigen Organschaft.
3. Lösung des Problems der zweifachen Besteuerung von Unternehmenserträgen auf der Ebene der Unternehmen und Anteilseigner einerseits und der nur einfachen Besteuerung der Erträge aus risikoarmen Zinsprodukten andererseits.
4. Ausrichtung der Politik der DBA auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen durch grundsätzliche Freistellung der ausländischen Einkünfte.
5. Weitere Bemühungen im Kampf gegen die internationale Steuerhinterziehung.
6. Eine mittelstandsfreundliche Überarbeitung der internationalen Rechnungslegungsvorschriften ist angedacht.

## **22. Änderungen im Immobilienbereich laut Koalitionsvertrag**

1. Der Koalitionsvertrag sieht die Beseitigung aller mietrechtlichen Hürden bei energetischen Maßnahmen, die Bekämpfung von Mietnomaden sowie den Wegfall asymmetrischer Kündigungsfristen für Vermieter und Mieter vor.
2. Künftig soll sich der Stadtumbau auf die Aufwertung der Innenstädte und Sanierung der Altbausubstanz konzentrieren.
3. Die Bundesregierung will altersgerechtes Wohnen weiterentwickeln und ausbauen.
4. Das Eigenheimrentengesetz (Wohn-Riester) wird vereinfacht.
5. Staatliche Unterkunftsleistungen an Hartz IV-Empfänger sollen künftig direkt von den Behörden an den Vermieter überwiesen werden.
6. Im Rahmen der Ausweitung des Schonvermögens für Hartz IV-Empfänger soll die selbstgenutzte Immobilie umfassend geschützt werden.
7. Klima- und umweltfreundliche Sanierungen sollen erleichtern und dabei die freie Entscheidung des Vermieters beibehalten werden. Baumaßnahmen, die diesem Zweck dienen, sind zu dulden und berechtigen nicht zur Mietminderung.



8. Bei Real Estate Investment Trusts sollen überflüssige Hemmschwellen für den deutschen Markt abgebaut werden, ohne die schutzbedürftigen Interessen der Verbraucher zu vernachlässigen. Hieraus lässt sich nicht ableiten, ob und wie Wohnimmobilien in die REIT-Gesetzgebung einbezogen werden sollen.
9. Im Planungs- und Baurecht und bei Infrastrukturvorhaben soll der Bürokratieaufwand um reduziert werden, indem z.B. in Abstimmung mit den Ländern durch Straffung der Genehmigungsverfahren im Baurecht.
10. Bedienen Kreditnehmer ihr Immobiliendarlehen vertragsgemäß, sollen sie besser geschützt werden. Eine Abtretung der Darlehensforderung an ein Unternehmen ohne Banklizenz soll in Zukunft nur bei Genehmigung des Darlehensnehmers wirksam sein.
11. Insbesondere in Ballungsräumen ist nach Ansicht der Regierung zusätzlicher Wohnungsneubau erforderlich. Die degressive AfA wird hierzu aber nicht wieder eingeführt.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.